

Kostenerstattung

## LG München: Medizinische Notwendigkeit bei Implantatversorgung anerkannt

von Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht  
Anita Benigna Lehner, Feldafing, [www.rain-lehner.de](http://www.rain-lehner.de)

**Der Fall:** Ein 60-jähriger Patient mit hochgradiger Alveolaratrophie im UK beidseits und fehlenden Zähnen in den Regionen 44 bis 48 wünschte eine festsitzende Versorgung. Der Patient trug seit über 15 Jahren eine Teilprothese im UK, die mittels Geschiebe an den verblockten Prämolaren befestigt wurde. Die Prothese wackelte. Der Patient war in seiner Sprachfunktion eingeschränkt. Der Stütz- zonenverlust der UK-Seitenzähne ließ auf konventionellem Wege nur die Möglichkeit einer herausnehmbaren Prothese zu.

**Konventionell nur herausnehmbare Prothese möglich**

In einer ersten Sitzung unter stationären Bedingungen erfolgte die Augmentation im UK-Seitenbereich mittels Einlagerung von autologer Beckenkammpongiosa im Sinne einer Bone-Splitting-Technik. Nach Konsolidierung konnte ambulant in einer zweiten chirurgischen Sitzung das Setzen von Implantatpfeilern durch fünf Titanimplantate erfolgen. Nach Osteointegration erfolgte die prothetische Versorgung. Die Rehabilitation konnte erfolgreich abgeschlossen werden.

**Setzen von Implantatpfeilern durch Titanimplantate**

Die private Krankenversicherung (PKV) des Patienten verweigerte jede Zahlung. Der Patient klagte jedoch und setzte daraufhin seinen Erstattungsanspruch gegen die PKV in einem selbstständigen Beweisverfahren vor dem Landgericht München I (Az: 25 OH 14357/07) erfolgreich durch.

**Anspruch in Beweisverfahren durchgesetzt**

### Lag hier eine „Übermaßbehandlung“ vor?

Die PKV vertrat den Standpunkt, das die implantologische Versorgung nicht objektiv medizinisch notwendig war und eine Übermaßbehandlung darstellte. Demgegenüber berief sich der Patient darauf, dass bei seiner defizitären Restpfeilersituation das gesamte Rehabilitationskonzept objektiv medizinisch notwendig war – insbesondere zur Vermeidung der weiteren Verschlechterung der Kiefersituation und damit zur Verhinderung weiterer kausaler Spätschäden.

### Medizinische Notwendigkeit durch Gerichtsgutachter bestätigt

Der Gerichtsgutachter bestätigte die objektive medizinische Notwendigkeit nach persönlicher Untersuchung des Patienten und Prüfung der vollständigen Aktenlage. Er stellte fest, das dem Patienten beträchtlich Schmelz und Dentinanteile an den Zähnen im OK fehlten, so dass die ursprüngliche Bisslage nicht mehr gegeben war und im UK eine ersichtlich leichte Rücklage vorhanden war. Den Behauptungen der PKV, dass lediglich eine herausnehmbare Prothese zur Wiederherstellung der Kau- und Sprechfunktion medizinisch notwendig sei und Teleskopkronen ein deutlich geringe-

**Ursprüngliche Bisslage war nicht mehr gegeben**

res Operationsrisiko beinhalteten sowie auch die Mundhygiene wesentlich einfacher sei als bei feststehendem Zahnersatz, folgte der Gutachter nicht. Er stellte fest, dass „diese Aussage anmute, als empfehle man bei einem Patienten mit Nierenversagen eine Dialysebehandlung anstelle einer Nierentransplantation, weil man dafür keine Operation benötige“.

**Standard ist feststehender Zahnersatz**

Weiterhin meinte der Gutachter: Der zahnmedizinische Standard ist die Eingliederung feststehenden Zahnersatzes, wenn keine Kontraindikation besteht. Zahnimplantate werden als Basisstrukturen für den Ersatz verloren gegangener Zähne verwendet – mit dem Ziel, die Voraussetzungen für eine funktionelle und ästhetische Rehabilitation zu verbessern. Dadurch sollen die physiologischen Involutionsprozesse wie Knochenresorption und Funktionsverlust vermindert werden.

**Monetäre Gründe nicht auf Privatversicherte anwendbar**

**Fazit**

Die implantologische Versorgung ist zahnmedizinischer Standard und stellt keine Übermaßbehandlung dar. Ein Patient kann nicht auf eine andere Art des Zahnersatzes verwiesen werden, weil er bisher daran gewöhnt war. Einzig monetäre Gründe haben bis heute bei gesetzlich Versicherten die Kostenübernahme für Zahnimplantate verhindert. Dies findet keine Anwendung auf Privatversicherte. Schließlich noch ein haftungsrechtlicher Hinweis: Es kann einem Behandler als Fehler vorgeworfen werden, wenn er nicht über die Alternativen des Zahnersatzes aufklärt.

## Honorarklage: Getrennte anwaltliche Vertretung für Implantologen und Prothetiker?

*von Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht  
Anita Benigna Lehner, Feldafing, [www.rain-lehner.de](http://www.rain-lehner.de)*

**Gesamtversorgung mit 14 Implantaten**

**Der Fall:** Bei einem 50-jährigen Patienten mit insuffizientem herausnehmbarem Zahnersatz waren Bisshöhe und -lage verlorengegangen. Ein entfernungsbedürftiger Restzahnbestand im Ober- und Unterkiefer war vorhanden. Im OK bestanden beidseits Alveolardefizite und im UK eine Alveolarkammatrophie. Der Patient wünschte eine feststehende Gesamtversorgung, die nur mit 14 Implantaten realisierbar war.

**Die Prozessstrategie**

Nach erfolgreicher chirurgischer und prothetischer Versorgung bezahlte der Patient seine Rechnung nicht. Sowohl der Implantologe als auch der Prothetiker betrieben daraufhin je eine Honorarklage gegen den Patienten, die erfolgreich realisiert werden konnten. Die Klagen der beiden Parteien wurden durch das Gericht zu einem Verfahren verbunden und ein Gerichtsgutachter wurde berufen.

Der Implantologe strengte daraufhin die Trennung der Verfahren aufgrund zu differenzierender implantologischer und prothetischer Versorgung an und setzte diese durch. Der Patient war nun gezwungen, seine Einwendungen (Probleme beim Kauen infolge Wangeneinbiss, nachhaltige Störung im Sprach- und Sprechverhalten, wertlose Versorgung) gegen den Implantologen und gegen den Prothetiker zu unterscheiden.

Die gutachterlichen Fragestellungen waren für den Implantologen und Prothetiker spezifiziert zu stellen und aus Sicht der Behandler entsprechend zu ergänzen. Entscheidend für den Implantologen war die Frage der korrekten Implantatpositionierung für die korrekten prothetischen Erfordernisse. Diese wurde bestätigt. Der Patient erkannte den Zahlungsanspruch des Implantologen vor Gericht an. Entscheidend war alleinig die Feststellung des Gerichtsgutachters; Privatgutachten werden rechtlich als ein qualifizierter Parteivortrag mit Gefälligkeitscharakter bewertet.

Es ist vorteilhaft, den Gerichtsgutachter bereits bei der Benennung auf seine fachliche Kompetenz für den Versorgungsfall und gegebenenfalls auch auf Befangenheit zu prüfen. Dem Gericht sollte eine aktuelle Liste der fachlich geeigneten Zahnärzte der jeweiligen Zahnärzte- oder Landeszahnärztekammer vorgelegt werden. Diese Institutionen überprüfen regelmäßig objektiv die Eignung als Sachverständige.

### **Die Rechtslage**

Eine Aufklärungsrüge wurde nicht erhoben. Der Patient war für die Behauptung eines Behandlungsfehlers beweisbelastet. Indem die Behandlung als wertlos bezeichnet wurde, berief sich der Patient auf einen groben Behandlungsfehler. In diesem Fall greift eine Beweislastumkehr für den eingetretenen Primärschaden, so dass die Kausalität vermutet wird und der Behandler beweisen muss, dass der Behandlungsfehler für die Schädigung nicht ursächlich war (siehe BGH-Rechtsprechung). Die Implantatsetzung war jedoch – so das Gericht – kunstgerecht und erfolgreich. Der unterliegende Patient hatte neben dem Honorar zuzüglich Zinsen auch die Gerichts-, Sachverständigen- und Anwaltskosten zu tragen.

### **Praxishinweise**

Zur eindeutigen Darstellung sollte – auch zur Überzeugung des Gerichts – die anschauliche Darstellung mithilfe von Modellen im Artikulator sowie die rege Diskussion zwischen Behandler, Gerichtsgutachter und Privatgutachtern erfolgen. Damit werden gegebenenfalls „Missverständnisse“ endgültig beigelegt. Außerdem empfiehlt sich – wie dieser Fall zeigt – die getrennte anwaltliche Vertretung für den Implantologen und Prothetiker sowie die Trennung der Verfahren zur exakten Herausarbeitung der Behauptungen des Patienten sowie der gutachterlichen Zuordnung der Problemkreise und deren Klärung.

**Korrekte Implantatpositionierung gutachterlich bestätigt**

**Gutachter auf fachliche Kompetenz und Befangenheit prüfen**

**Implantatsetzung war kunstgerecht und erfolgreich**

**Anschauliche Darstellung mit Modellen empfehlenswert**